

# Satzung

Stand: 21.05.2015

## 1. Tischfußball-Club St.Leon-Rot e.V.



### § 1 Name und Sitz

---

1. Der Verein führt den Namen „1. Tischfußball-Club St.Leon-Rot“ er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist in [68789 St.Leon-Rot](#).

### § 2 Zweck

---

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Tischfußballspieles als Sport und Freizeitgestaltung im Rahmen der Leibesübungen nach besten Kräften zu pflegen und seinen ideellen Charakter zu wahren. Er veranstaltet hierzu Trainingstage, Tischfußballturniere, nimmt an Ligawettkämpfen teil und führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.
2. Um dem leistungsbezogenen Tischfußballsport in St.Leon-Rot und Baden Württemberg offiziellen Charakter und nationale Geltung zu verleihen.
3. Er schafft mit seinen Mitgliedern die Voraussetzungen zur Förderung des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports ebenso wie des Leistungs- und Spitzensports.
4. Der Verein verfolgt keine politischen Ziele und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

## § 3 Wirtschaftlichkeit

---

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts der AO (Steuerbegünstigte Zwecke). Er ist also selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Geschäftsjahr

---

1. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.  
Das erste Rumpfsjahr endet am 31. Dezember 2015

## § 5 Mitgliedschaft

---

1. Mitglied des Vereins kann werden:
  - a. jede natürliche Person,
  - b. eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder eine Handelsgesellschaft.
2. Der Antrag für die Mitgliedschaft wird schriftlich vom Antragsteller gestellt. Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen ist von dem/den gesetzlichen Vertretern zu stellen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aushändigung einer Satzung.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. mit dem Tode des Mitglieds
  - b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Hierbei muss eine dreimonatige Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres eingehalten werden
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein
5. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss der Vorstandschaft sofort aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen.
6. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zugang, schriftlich Berufung:
  - a. beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet dann die Mitgliederversammlung.
  - b. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
7. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt keine Rückerstattung von eingebrachten Vermögenswerten und bereits gezahlten Beiträgen.

## § 6 Organe

---

1. Die Organe sind:
  - a. der Vorstand
  - b. die Mitgliederversammlung
2. Die Organe sind unabhängig von der anwesenden Mitgliederzahl beschlussfähig.
3. Grundsätzlich entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
4. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, enthält sich dieser, gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

## § 7 Der Vorstand

---

1. Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Sportleiter.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von §26 BGB vom 1.Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist stets einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2.Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
3. Im Innenverhältnis: Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 200,- Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung, durch einen Mehrheitsbeschluss der Vorstandsmitglieder, abgeschlossen wurden.
4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
5. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
6. Die Neuwahlen sind rechtzeitig vor Ende der Amtsperiode durchzuführen.
7. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
8. Findet sich vor Ablauf der Amtsperiode kein neuer Vorstand oder finden die erforderlichen Neuwahlen nicht rechtzeitig statt, so bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Diese Regelung ist auch anzuwenden, wenn in einer ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes kein Nachfolger gewählt werden konnte.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
10. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder Finanzamt gefordert werden, als auch sonstige Eilfälle selbst zu beschließen, also ohne Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind über die entsprechenden Anpassungen/Änderungen zu informieren.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

---

1. Die Mitgliederversammlung ist im 1. Halbjahr des Jahres, vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einhaltungsfrist von 3 Wochen mittels Aushang am schwarzen Brett im Vereinslokal einzuberufen.
2. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandes
  - b. Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - c. Wahl von zwei Kassenprüfern (*nicht Vorstandsmitglieder*)
  - d. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - e. Beschlüsse über Satzungsänderungen
  - f. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
  - g. Auflösung und Zweckänderungen des Vereins
4. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angaben der Gründe fordern.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt.

## § 9 Mitgliedsbeiträge

---

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.  
Für die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## § 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

---

1. Zur Auflösung bzw. Zweckänderung des Vereins müssen mindestens 51% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
2. Die Auflösung bzw. Zweckänderung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen für die Auflösung bzw. Zweckänderung stimmen müssen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Mit einer einfachen Mehrheit wird entschieden, welchem Verein das Vereinsvermögen zu Gute kommt.

## § 11 Ordnungen

---

1. Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
2. Für eine Änderung ist eine einfache Mehrheit ausreichend.
3. Der Verein hat folgende Ordnungen:
  - a. Geschäftsordnung
  - b. Beitragsordnung

## § 12 Inkrafttreten

---

Die Satzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung am 18. April 2015 angenommen.

*Gründungsmitglieder:*

1. Bernd Schieszl

2. Uwe Hangebrauck

3. Marco Weis

4. Dirk Bindschädel

5. Dominik Oberacker

6. Thomas Linder

7. Harald Philipp

8. Roland Thome

9. Bernd Weis

10. Tim Weis

M. Andreas Müller